

# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup> 87

Berlin, den 31. October 1883.

28. Jahrg.

## A m t l i c h e s.

Evangelischer Ober-Kirchenrath. Berlin, den 6. October 1883.  
Nr. 5031 E. O.

Aus Anlaß der für den 10. und 11. November d. J. in Aussicht genommenen Lutherfeier ist genehmigt worden, daß während und nach dieser Zeit in den evangelischen Haushaltungen der altsächsischen Provinzen zum Zwecke der Erbauung von Lutherkirchen in der preussischen Diaspora eine Hauscollekte durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Em. Excellenz eruchen wir ganz ergebenst, den zum dortigen Amtsbezirk gehörigen königlichen Regierungen und durch diese den Orts- und Polizeibehörden die gedachte Collekte geneigtest empfehlen und gleichzeitig anordnen zu wollen, daß zu der angegebenen Zeit nicht für andere Zwecke Sammlungen in den evangelischen Haushaltungen stattfinden.

gez. (Unterschrift.)

An den königlichen Ober-Präsidenten und Staatsminister a. D.  
Herrn Dr. Achenbach, Excellenz, Potsdam.

Berlin, den 22. October 1883.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 24. October 1883.

### Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur ist an Fourage-Bergütung zur Zahlung angemessen worden.

für Groß-Beeren	—	M. 87 Pf.
„ Dabendorf	36	80
„ Dergischow	33	21
„ Neue-Mühle	9	39
„ Nächst-Neuendorf	35	82
„ Saalow	60	97
„ Kgs.-Wasserhausen	56	30

Der Vorsitzende  
des Kreis-Ausschusses Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery  
Königl. Landrath.

Berlin, den 24. October 1883.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die durch das Kreisblatt bereits zur Veröffentlichung gekommene Bekanntmachung des Landwehr Bezirks-Kommandos zu Teltow vom 15. d. Mts., betreffend die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Teltow) 7 Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60, ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hierdurch, das Statthaben der Control-Versammlungen, sowie die Termine noch besonders in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Berechtigten zu bringen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. October 1883.

### Bekanntmachung.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, mir bis spätestens

**den 20. November d. J.**

anzuzeigen, ob in ihren Communalbezirken sich etwa taubstumme Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren aufhalten. Zutreffendfalls ersuche ich zugleich, anzugeben:

1. den Vor- und Familien-Namen des Kindes,
2. das Alter des Kindes nach Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. den Aufenthaltsort und Unterstützungswohnsitz,
4. ob das Kind bildungsfähig ist.

Diejenigen Kinder, welche bei einem geprüften Taubstummenlehrer bereits einen regelmäßigen Schulunterricht erhalten, ersuche ich besonders zu bezeichnen.

Der Erstattung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.  
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 22. October 1883.

Das Statut für die Sparkasse des Kreises Teltow vom 4. Juli 1882 bestimmt was folgt:

§ 30.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüssen jedes Jahres werden zunächst 3 pCt. zur Vertheilung als Sparprämien nach Maßgabe des § 31 verwendet.

§ 31.

Die Vertheilung der im § 30 erwähnten Sparprämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Sparer, welche

- a) dem Gefindestande im Sinne der Gefindeordnung vom 8. November 1810 angehören,
  - b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und
  - c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben,
- durch Kreisblatts-Bekanntmachung aufgefordert werden, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen zu melden und daß nach erfolgter Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Bewilligung der Sparprämien verfügbaren Summen auf die betreffenden Sparer nach dem Ermessen des Kreis-Ausschusses durch Zuschreibung zu ihren bezüglichen Contis in abgerundeten Beträgen repartirt werden, welche die Summe von 30 Mark für einen Sparer nicht übersteigen dürfen.

In Ausführung dieser Statutz-Bestimmung werden diejenigen Sparer, welche

- a) dem Gefindestande im Sinne der Gefindeordnung vom 8. November 1810 angehören,
- b) nachweislich während der letzten 5 Jahre bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraums bei der Sparkasse des Kreises Teltow Spar-Einlagen gehabt haben und demnach einen Anspruch auf die Gewährung einer Spar-Prämie zu erheben berechtigt sind,

hiermit aufgefordert: sich bis zum 29. November d. J. unter Beifügung einer nach dem hierunter abgedruckten Muster anzustellenden Bescheinigung des Magistrats resp. Gemeindevorstandes bei uns zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist können Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.  
Königlicher Landrath.

### Becheinigung.

Daß d.   
Besitzer des Sparkassenbuches der Teltow'er Kreis-  
Sparkasse Nr.   
seit dem   
bei d.   
zu   
ununterbrochen im Gefindebedienst steht, wird hiermit amtlich  
bescheinigt.

, den " " 1883.

Der Magistrat.  
(Der Gemeinde-Vorstand.)  
Unterschrift.

(Stempel.)

Berlin, den 29. October 1883.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersuche ich hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal- Kreis- und Provinzial- Steuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld für den Monat September d. J. aufzustellen und

**bis zum 11. November d. J.**

hierher einzureichen.

Wenngleich Zwangsvollstreckungen hinsichtlich der obenerwähnten Steuern nicht vorgekommen sein sollten, so ist mir doch stets die Zahl der an directen Communal- u. Steuern und an Schulgeld in dem betreffenden Monat fällig gewordenen Steuerposten, d. h. die Anzahl der Zahlungspflichtigen anzuzeigen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 25. October 1883.

Diejenigen Magistrate und Gemeindevorstände des Kreises, welchen i. J. die abgeänderten Nachweisungen A. und B. der wegen Klassensteuer-Rückstände erfolgten Zwangsvollstreckungen und Mahnungen zugesandt sind, ersuche ich hiermit, die beiden Nachweisungen

**am 1. jedes Monats aufzustellen**

und

**bis zum 3. des betreffenden Monats**

an mich einzureichen. Der Einreichung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Bei Aufstellung der beiden Nachweisungen mache ich, höherer Anordnung zufolge, zur sorgfältigsten Beachtung darauf aufmerksam, daß Zwangsvollstreckungen und Mahnungen, welche nicht Klassensteuer, sondern ausschließlich andere Staats- oder Communalsteuern, Schulgeld u. s. w. betreffen, in die Nachweisungen A. und B. nicht hineingehören.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 29. October 1883.

Den zur IV Gewerbesteuer-Abtheilung dieseitigen Kreises gehörigen Städten und ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirken werden die zur Aufstellung der Gewerbesteuer-Rolle pro 1884/85 erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen zugehen und ersuche ich die genannten Behörden, die Aufstellung der Rolle demnächst zu bewirken und mir solche bis spätestens den

**25. November d. J.**

zu übersenden.

Die Innehaltung dieser Frist ist umsomehr notwendig, als in diesem Jahre die Neuwahl von Abgeordneten und deren Stellvertreter der Steuerklassen A. II. und C. vor dem Veranlagungsgeschäft für eine neue dreijährige Periode zu erfolgen hat.

Die Rollen sind nur in einem Exemplar erforderlich. Der besseren Revision und Uebersichtlichkeit wegen sind die einzelnen Steuerklassen getrennt zu halten und für sich abzuschließen, was ich genau zu beachten bitte.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Potsdam, den 10. October 1883.

Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt werden

- A. vom 1. Dezember 1883 bis einschließlich den 31. März 1884 die Rathenower Schleufe,
- B. vom 15. Dezember 1883 bis einschließlich den 31. März 1884

1) der Ruppiner Canal von der Hohenbruchschleufe bis zur Friedenthaler Schleufe,

2) der Dranienburger Canal von den Dranienburger Schleusen bis zu den Pinnower Schleusen,

- C. vom 1. Januar 1884 bis einschließlich den 29. Februar 1884 die Storkower Schleufe im Storkower Canal.

In den unter B. Nr. 1 und 2 bezeichneten Kanalhaltungen dürfen überhaupt keine Fahrzeuge, außerdem im Pinnowkanale zwischen den Zerpenschleusen und den Kuhlendorfer Schleusen, sowie zwischen den Eberswalder und den Pieper Schleusen keine beladenen Fahrzeuge überwintern.

Der Regierungs-Präsident.

### Personal-Chronik.

Es sind gewählt, bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt worden

Der Kossäth Friedrich Dietrich zu Klein-Zietzen als Schöffe der Gemeinde Groß-Zietzen, der Schuhmacher Ferdinand Antonius zu Rangsdorf als Nachwächter für den Gemeinde- und Gutsbezirk Rangsdorf und

der Kieselmeister Kaver Starzoned zu Dörf, sowie die Kieselwärter Carl Paul, Hermann Lange zu Marienfelde, Wilhelm Borch zu Mahlow, Gottfried Brademann, Alexander Bertling zu Groß-Beeren, Thomas Ratajoad zu Teltow, Heinrich Hauf zu Mariendorf und Wilhelm Zinnow zu Gütergoh, als Feldhüter des Gutsbezirks Dörf.